

§ 0327k BGB

(1) Zeigt sich bei einem digitalen Produkt innerhalb eines Jahres seit seiner Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § [327e BGB](#) oder § [327g BGB](#) abweichender Zustand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt bereits bei Bereitstellung mangelhaft war.

(2) Zeigt sich bei einem dauerhaft bereitgestellten digitalen Produkt während der Dauer der Bereitstellung ein von den Anforderungen nach § [327e BGB](#) oder § [327g BGB](#) abweichender Zustand, so wird vermutet, dass das digitale Produkt während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft war.

(3) Die Vermutungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht, wenn

1. die digitale Umgebung des [Verbrauchers](#) mit den technischen Anforderungen des digitalen Produkts zur maßgeblichen Zeit nicht kompatibel war oder
2. der [Unternehmer](#) nicht feststellen kann, ob die Voraussetzungen der Nummer 1 vorlagen, weil der [Verbraucher](#) eine hierfür notwendige und ihm mögliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt und der [Unternehmer](#) zur Feststellung ein technisches Mittel einsetzen wollte, das für den [Verbraucher](#) den geringsten Eingriff darstellt.

(4) Absatz 3 ist nur anzuwenden, wenn der [Unternehmer](#) den [Verbraucher](#) vor [Vertragsschluss](#) klar und verständlich informiert hat über

1. die technischen Anforderungen des digitalen Produkts an die digitale Umgebung im Fall des Absatzes 3 Nummer 1 oder
2. die Obliegenheit des [Verbrauchers](#) nach Absatz 3 Nummer 2.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022